

# Steuerfreie Rückzahlung von Gesellschaftskapital

*von Nicolás Arias\**

Die letzten Umsetzungsarbeiten im Bereich der **Unternehmenssteuerreform II** stehen an. Während Politik und Wirtschaft über einen längeren Zeitraum eingehend und kontrovers über Sinn und Unsinn betreffend Milderung der Besteuerung von Dividenden streiten konnten, gerieten andere Massnahmen der Reform in der breiten Bevölkerung vollends in Vergessenheit. Lediglich Berufs- und Fachverbände beschäftigten sich mit der Einführung des **Kapitaleinlageprinzips**. Spätestens per 1. Januar 2011 sollen sämtliche Massnahmen der Unternehmenssteuerreform II in den entsprechenden Steuergesetzen des Bundes und der Kantone umgesetzt sein.

## Vom Nennwert- zum Kapitaleinlageprinzip

Nach dem heute geltenden Recht unterliegen die durch Anteilseigner von Aktiengesellschaften oder GmbH's geleisteten Kapitaleinlagen wie z. B. Agios oder Zuschüsse bei Rückzahlung sowohl der Verrechnungs- als auch der Einkommenssteuer. Dies ungeachtet der Tatsache, dass solche Mittel bereits aus versteuertem Einkommen der Anteilseigner stammen. Steuerneutral ist lediglich die Rückzahlung des Aktien- bzw. Stammkapitals (sog. «**Nennwertprinzip**»).

Ab dem 1. Januar 2011 sollen nun die von Gesellschaftern geleisteten Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, die der Gesellschaft zufließen, bei ihrer Rückzahlung steuerfrei erfolgen können (sog. «**Kapitaleinlageprinzip**»). Diese Regelung soll ausserdem schon für sämtliche entsprechenden Kapitaleinlagen seit dem 1. Januar 1997 anwendbar sein. Im Ergebnis sind unter Anwendung des Kapitaleinlageprinzips lediglich diejenigen Leistungen an den Anteilseigner zu besteuern, welche die Gesellschaft aus eigener Kraft erwirtschaftet hat. Selbstverständlich kommt auch diese Regel nicht ohne Ausnahmen aus. Denn überall dort, wo aus Sicht der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine Mehrbelastung aus «Praktibilitätsgründen» in Kauf genommen werden muss, sei das Prinzip der steuerfreien Rückzahlung der Kapitaleinlagen restriktiv auszulegen.

## Fünf vor Zwölf

Gemäss heutigem Stand der Diskussionen mit der ESTV – ein definitives Papier seitens der ESTV liegt noch nicht vor – müssen die Kapitaleinlagen bereits in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres per 1. Januar 2011 gesondert ausgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Aktiengesellschaften und GmbH's gut beraten, unverzüglich die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

In einem ersten Schritt sind diejenigen Kapitaleinlagen, die seit dem 1. Januar 1997 geleistet wurden, systematisch zu ermitteln und zu dokumentieren. Dass dies ein nicht immer einfaches Unterfangen sein wird, zeigt folgende Auflistung von möglichen steuerlichen Minenfeldern (keine abschliessende Aufzählung):

- Kapitalerhöhungen (auch solche im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen und Wandel- und Optionsanleihen; inkl. Agioeinzahlungen, abzüglich Kapitalrückzahlungen bzw. -herabsetzungen);
- Sanierungsmassnahmen (Zuschüsse und Forderungsverzichte, die handelsrechtlich nicht mit Verlusten verrechnet worden sind);
- Umstrukturierungen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Vermögensübertragungen).

Wer relevante Transaktionen ausfindig macht, muss diese gesondert als Kapitaleinlagen in der Handelsbilanz ausweisen, damit eine spätere

steuerneutrale Rückzahlung an die Gesellschafter im Sinne des Kapitaleinlageprinzips erfolgen kann. Zusätzlich muss die Gesellschaft diese ermittelten Kapitaleinlagen – den aktuellsten Meldungen nach – **bis spätestens 30 Tage nach der ordentlichen General- resp. Gesellschaftsversammlung** des Geschäftsjahres 2011 an die ESTV in Bern melden.

Obwohl es bereits Fünf vor Zwölf geschlagen hat, streiten sich die Verbände und die ESTV immer noch über grundsätzliche Auslegungsfragen des Kapitaleinlageprinzips. Dieser Streit wird aller Voraussicht nach von den Gerichten entschieden werden.

*\* Nicolás Arias ist Dipl. Wirtschaftsprüfer und Dipl. Steuerexperte in der Wirtschaftskanzlei WENGER PLATTNER mit Büros in Basel, Zürich und Bern und einer Repräsentanz in Genf ([www.wenger-plattner.ch](http://www.wenger-plattner.ch))*

**WENGER PLATTNER**